

**Auszug aus dem**  
**Gesetz**  
**über die Hochschulen im Freistaat Sachsen**  
**(Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG)**  
**Vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294; 25. Juni)**

**Rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Mai 2004**

**§ 14**  
**Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang.
- (2) Studenten können gleichzeitig an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden, wenn ein Parallelstudium zweckmäßig ist.
- (3) Jede Hochschule gibt sich eine Immatrikulationsordnung.
- (4) Die Immatrikulation und Exmatrikulation ausländischer Studenten einschließlich der Studenten des Studienkollegs gemäß § 103 ist in der Immatrikulationsordnung zu regeln.
- (5) Studenten im Fernstudium stehen grundsätzlich den Studenten im Präsenzstudium gleich.
- (6) Die Hochschulen können zu einzelnen Lehrveranstaltungen Gasthörer zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 13 nicht nachweisen können.

**§ 15**  
**Versagung der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Studienbewerber
  1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
  2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht erfüllt,
  3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
  4. in dem gewählten Studiengang nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 exmatrikuliert worden ist oder exmatrikuliert werden könnte,
  5. nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 exmatrikuliert worden ist oder exmatrikuliert werden könnte, es sei denn, dass für den Bereich der immatrikulierenden Hochschule die Gefahr erneuter Ordnungsverstöße nicht besteht,
  6. bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 nicht gegeben sind,
  7. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
  8. nicht nachweist, dass er krankenversichert ist oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,
  9. in einem oder mehreren Studiengängen acht Semester studiert hat, ohne eine Zwischenprüfung zu bestehen.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn der Studienbewerber
  1. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält oder sonstige Nachweise nicht erbringt,
  2. unter Betreuung steht (§§ 1896 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches in der am 1. Januar 1992 geltenden Fassung),
  3. für bestimmte Fachsemester bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges nicht eingeschrieben werden kann,
  4. nicht die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
  5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
  6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.